

Urschrift

**39. Änderung des Flächennutzungsplanes
Samtgemeinde Lengerich
sowie
Bebauungsplan Nr. 20
„Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“
Gemeinde Lengerich
(Parallelverfahren)**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)**

regionalplan & uvp



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 94055-0
Fax: (05902) 94055-9

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.	Begriffsbestimmungen	6
1.3.1.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	7
1.3.2.	Ruhestätten	7
1.3.3.	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	8
1.4.	Methodisches Vorgehen	9
1.4.1.	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG	9
1.4.2.	Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 Abs. 3 BNatSchG.....	11
1.5.	Datengrundlagen	12
2.	WIRKFAKTOREN.....	13
3.	RELEVANZPRÜFUNG	13
4.	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION IM WIRKBEREICH DES VORHABENS... 14	
4.1.	Methodik der Bestanderfassung	14
4.2.	Ergebnisse	15
4.2.1.	Fledermäuse	15
4.2.2.	Vögel	16
4.2.3.	Weitere Arten	18
4.3.	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	18
5.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	19
5.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
5.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	20
6.	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	20
6.1.	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	20
6.1.1.	Fledermäuse	20
6.1.2.	Vögel	21
6.2.	Darlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. der Voraussetzung für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG.....	24
7.	UNTERSUCHUNG ZU MÖGLICHEN LEBENSRAUMVERLUSTEN STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEMÄß § 19 ABS. 3 BNATSchG	24
8.	FAZIT	25
9.	LITERATUR UND QUELLEN	26
10.	ANHANG	31

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Lengerich wird die Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) bzw. in der Gemeinde Lengerich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ erforderlich, um auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Es wird angestrebt, das Angebot an gewerblichen Flächen zu erweitern, um den erforderlichen Belangen der Wirtschaft und Gewerbeansiedlung sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht zu werden.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Lengerich. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche, auf der sich die Raiffeisen Warengenossenschaft befindet, wird in südlicher Richtung erweitert. Das Plangebiet wird östlich durch die Oststraße und nördlich durch die Raiffeisenstraße begrenzt. Nördlich der Raiffeisenstraße befindet sich die Raiffeisen Warengenossenschaft. Im Westen verläuft die Frerener Straße. Westlich grenzt das Kleinsiedlungsgebiet „Sandkuhle“ (WS) an die Frerener Straße (L 66). Wald- und Grünlandflächen begrenzen das Plangebiet im Süden. Der betroffene Bereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Größe des gesamten Planbereiches für die 39. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 45.180 m². Es wird in der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt, aus der im Bebauungsplan der Mitgliedsgemeinde Lengerich (Parallelverfahren) ein Gewerbegebiet (GE) entwickelt wird.

Das Plangebiet wird auf einem überwiegenden Flächenanteil durch Ackerbau bewirtschaftet. Im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Lagerfläche mit Wagenremisen, Lagerschuppen und Altbaumbestand. Hieran anschließend befindet sich ein gewerblich genutztes Gebäude mit dazugehörigem Wohngebäude. Des Weiteren befindet sich im Westen des Plangebietes, im Bereich der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Zufahrt, ein Gehölzbestand, der sich in Richtung Norden als Strauchhecke darstellt. Entlang des südlichen Geltungsbereichs verläuft eine Strauch-Wallhecke, die bestehen bleibt.

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

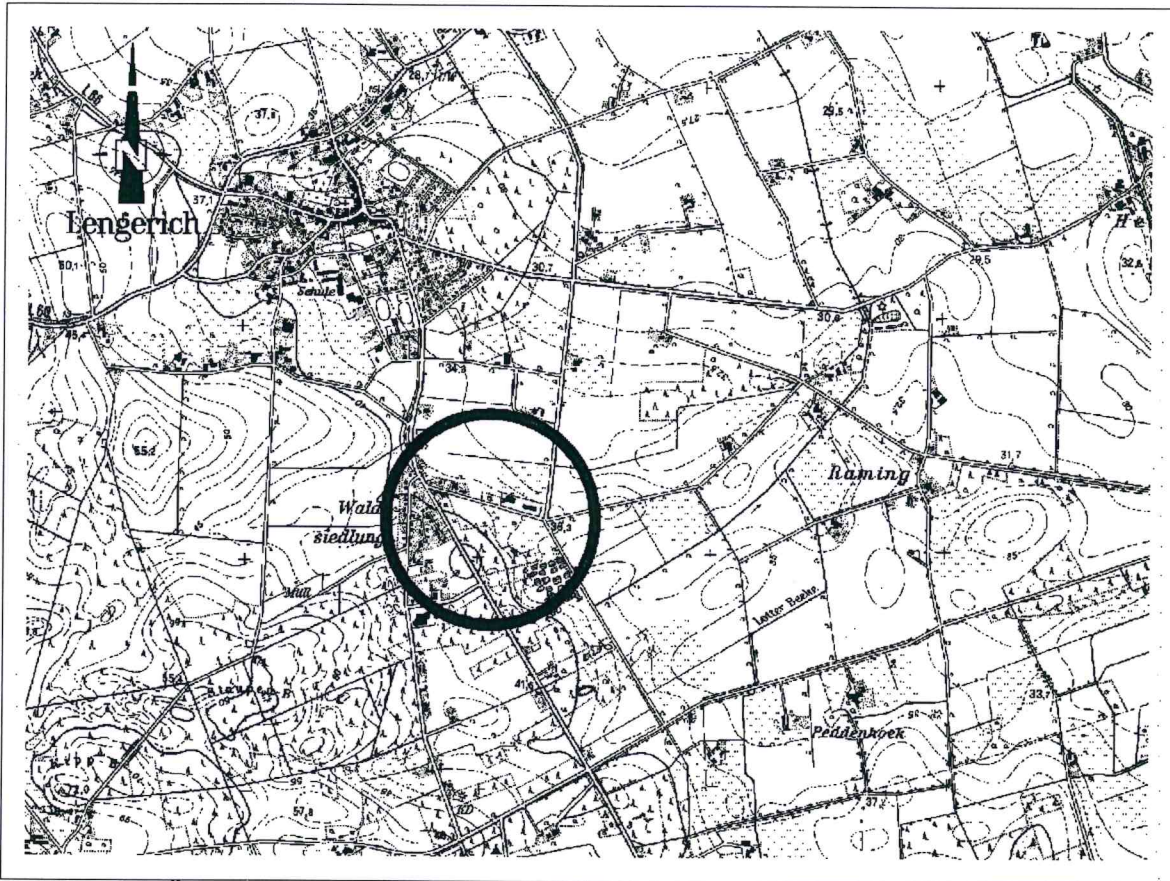


Abbildung 1: Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)

Nach §§ 1, 2, 2a des Baugesetzbuches (BauGB) ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen bzw. ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, im Folgenden kurz saP genannt, erforderlich, in der geprüft wird, ob der B-Plan mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar ist.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Das Artenschutzrecht wurde in Deutschland in Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) durch die so genannte „kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 10.01.2008 (BGBl. I S. 2843) neu gefasst. Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 42 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 42 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grund des Bebauungsplans ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

- „a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
 - bb) *„europäische Vogelarten“,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,“*

Streng geschützte Arten sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

- „besonders geschützte Arten, die*
- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
 - b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
 - c) *in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 19 BNatSchG bzw. in einem B-Plan gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, enthält § 42 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- „(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer Planung bzw. eines Einzelvorhabens. Vielmehr können die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 43 Abs. 8 BNatSchG unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus kann von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung nach § 62 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung mit Stand 12/2007 des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS (2007) entnommen.

1.3.1. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und Lebensstrategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gemäß *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und Eibebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

1.3.2. Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen

- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerfG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Wasservogelmauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

1.3.3. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

1.4. Methodisches Vorgehen

1.4.1. Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG

Für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: alle europäischen Vogelarten) kommen lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu Tragen. Bei der Vielzahl dieser besonders geschützten Arten erscheint insofern eine Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht praktikabel. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst. Grundsätzlich wird eine Erfüllung der Verbotstatbestände bei den besonders geschützten Arten nicht erwartet. Die Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG werden nicht erfüllt, da die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen des Biotopwertverlusts wie im Umweltbericht aufgeführt (§ 42 Abs. 5 BNatSchG). Auch für die besonders geschützten Pflanzenarten werden die Zugriffsverbote (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) nicht erfüllt (siehe § 42 Abs. 5 BNatSchG: *„[...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. [...]“*).

Für die verbleibenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird geprüft, ob die in § 42 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VogelSch-RL. Wenn Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

Sind ggf. Befreiungen gemäß § 62 BNatSchG notwendig, werden die Voraussetzungen hierfür dargelegt.

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Liste der

planungsrelevanten Arten herausgegeben von der Kreisverwaltung Emsland mit Stand vom 22.12.2004) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance dokument der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

1.4.2. Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf alle streng geschützten Pflanzen- und Tierarten. Dabei sind zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 42 Abs. 1 BNatSchG die streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die nach BArtSchV Anhang 1 Spalte 3 geschützt sind.

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Biotop definiert als "Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen". Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten. Er erfasst aber auch den darüber hinausgehenden räumlichen Bereich, den Populationen einer Art als Lebensraum benötigen und der im § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht angesprochen wird, z. B. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege.

Unter Zerstörung von Lebensräumen ist zu verstehen, dass die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht und nicht ersetzbar ist, d. h., dass künftig der Art z. B. kein Ausweichquartier (rechtzeitig) zur Verfügung steht oder dass das Mindestareal unterschritten wird oder dass Wege zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen nicht mehr passierbar sind. Um den Tatbestand der „Zerstörung“ fallen auch Auswirkungen von Erwärmung, Eutrophierung, Schadstoff- und Lärmemissionen.

Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und unverzichtbar, um eine Verschlechterung der derzeitigen Lage zu vermeiden. Als nicht ersetzbar ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population bzw. den Bestand (z. B. Rastvögel) unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitats (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bzw. der betroffene Bestand bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben kann i. d. R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.

Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt – in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört – oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d. h. keine Population) handelt.

Wird eine Zerstörung eines Biotops gemäß obiger Kriterien konstatiert, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

1.5. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004); vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (BAUER et al. 2002)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen (ALTMÜLLER 1983)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 1995)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (ABMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Die Libellen zwischen Weser und Ems (EWERS 1999)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Süßwasserfische in Niedersachsen (GAUMERT & KÄMMEREIT 1993)
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – Band 1 und 2 (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)

Des Weiteren werden Erhebungen der Bestandssituation im Wirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt (siehe im Folgenden unter Kapitel 4).

2. WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie• temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb,• z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung.• Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Gräben etc.).• Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung.• Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung.• Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Erhöhtes Verkehrsaufkommen: veränderter Verkehrsfluss und damit erhöhte Barrierewirkung durch weiter verringerte Querpasseierbarkeit möglich; zusätzliche Schadstoffemissionen.• Beeinträchtigungen von Individuen durch mechanische Einwirkungen (z. B. durch Tritt), Tierkollisionen und Lärm.

3. RELEVANZPRÜFUNG

Auf Grundlage der Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004), welche vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt wurde, werden aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse Vorkommen streng geschützter Arten vermutet, sodass bei diesen Tiergruppen eine Erfüllung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dessen sind Bestanderhebungen dieser Tiergruppen notwendig.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben bei weiteren in Niedersachsen streng geschützten Tierarten sowie streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund fehlender Vorkommen im Emsland und/ oder aufgrund der im Wirkraum vorherrschenden Habitat- und Biotopstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das

Planvorhaben werden ausschließlich Ackerflächen überplant (siehe Biotoptypenkarte im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“).

4. ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION IM WIRKBEREICH DES VORHABENS

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit streng geschützter Arten durchgeführten Bestandserhebungen dargestellt.

4.1. Methodik der Bestanderfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von insgesamt 6 Flächenbegehungen von Ende April bis Anfang Juli 2008. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

29.04.2008	sonnig – bewölkt, 8° bis 18°C, leichter Wind
05.05.2008	sonnig, 8° bis 23°C, kaum Wind
19.05.2008	sonnig – bewölkt, 6° bis 15°C, kaum Wind
02.06.2008	sonnig, 14° bis 31°C, Gewitterböen
26.06.2008	sonnig – bewölkt, 14° bis 27°C, leichter Wind
02.07.2008	sonnig, 16° bis 32°C, kaum Wind, abends Gewitter

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu ca. 200 m um den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. des B-Planes Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ abgegrenzt. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Avifauna und den Fledermäusen, da in diesen Tiergruppen mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen war. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet. So wurden beispielsweise die Gräben und Gewässer im Nahbereich nach Amphibien abgesucht. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde auf das Vorkommen geschützter Pflanzenarten geachtet.

Alle Feststellungen streng geschützter Arten wurden punktgenau in Karten vermerkt, bei den Vögeln wurden zudem auch gefährdete Arten (Rote Liste Arten) flächengenau vermerkt. Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird. Aufgrund des auf 6 Begehungen reduzierten Erfassungsumfangs wurden jedoch bei den meisten Arten bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender

Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d. h. als mögliches Brutrevier gewertet.

4.2. Ergebnisse

4.2.1. Fledermäuse

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2008 im Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellten Fledermäuse mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet.

Tabelle 2: Liste der im UG festgestellten Fledermäuse mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	Schutz	FFH
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	2	§§	Anhang IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	§§	Anhang IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	§§	Anhang IV

Einstufung der Roten Listen für Niedersachsen nach HECKENROTH (1991) und für Deutschland BINOT et al. (1998):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 Potenziell gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- keine Gefährdung

besonderer gesetzlicher Schutz:

- § besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG
- §§ streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH-Richtlinie Anhang II / IV (nach Ssymanek et al. (1998))

- Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte ausschließlich über Detektornachweise und Sichtbeobachtungen im Rahmen von 2 abendlichen Begehungen. Große Abendsegler wurde bei beiden nächtlichen Begehungen vereinzelt in großer Höhe (> 30 m) überfliegend und kurzzeitig jagend festgestellt. Hinweise auf eine intensive Nutzung der Planfläche als Jagdhabitat gibt es nicht. Alle Beobachtungen der Zwergfledermäuse konzentrieren sich auf die bebauten Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes entlang der Raiffeisenstraße. Einzelne durchfliegende oder kurzzeitig jagende Breitflügelfledermäuse wurden bei beiden nächtlichen Detektorbegehungen auch im Randbereich der Vorhabensfläche festgestellt. Hinweise auf das Vorhandensein von Quartierstandorten sind nicht festgestellt worden. Alle Fledermauskontakte sind im Plan Nr. 2 „Erfassungsergebnisse - Fledermäuse“ dargestellt.



4055-0
4055-9

4.2.2. Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2008 im Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*				
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*			•	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3			•	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			•	BV, 1 BP im UG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*			•	Ü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		A	•	NG
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	SG	A	•	BN, 1 BP am Raiffeisengebäude
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*			•	BV, 1 BP im UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			•	Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	*			•	BV, NG, rD
Turteltaube	<i>Streptopella turtur</i>	V	3			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		A	•	BV, 1 BP im UG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*			•	NG, 1 Revier südl. des UG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1		A	•	NG, ggf. Brut im Raiffeisengebäude
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		A	•	BN, 1 BP im Raiffeisengebäude
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			•	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	V			•	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			•	NG, Ü
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			•	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*			•	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*			•	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*			•	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			•	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V			•	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			•	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			•	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			•	BN
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V			•	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*			•	BV, rD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			•	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			•	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3			•	BV, 1 Revier im UG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*			•	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			•	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			•	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			•	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			•	BV

LEGENDE

Fett-Druck streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (BAUER et al. 2002)

RL Nds Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben)
- 1 Vom Erlöschen bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

D AV Bundesartenschutzverordnung

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV EG-Artenschutzverordnung

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL Vogelschutzrichtlinie

- Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL
- Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet:

- | | | |
|-----------------|--------------------------|-------------------------------|
| BP Brutpaar | BN Brutnachweis | BV Brutverdacht |
| NG Nahrungsgast | rD rastender Durchzügler | ÜD überfliegender Durchzügler |
| Ü Überflieger | W Wintergast | |

Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassungen 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen 39 Arten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet nutzen. Sieben weitere Arten nutzten das Gebiet regelmäßig als Nahrungshabitat, wobei die Brutplätze im Umfeld des Untersuchungsgebietes vermutet werden. Zudem wurden zwei Arten als Überflieger gewertet. Hervorzuheben ist das Auftreten von sechs streng geschützten Arten (Sperber, Turmfalke, Teichralle, Turteltaube, Schleiereule und Steinkauz). Der Sperber nutzte das Gebiet mehrfach zur Nahrungssuche, wobei vermutlich die Art im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes brütet. Jeweils ein Brutplatz des Turmfalken und des Steinkauzes sind an bzw. in den Gebäuden der Raiffeisen Warengenossenschaft festgestellt worden. Ein Reviermittelpunkt der Teichralle befindet sich am Teich im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes; weitere zwei Reviere werden südlich angrenzend vermutet. Die Turteltaube wurde mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsgebietes

festgestellt, ein weiteres liegt außerhalb südlich angrenzend. Die Schleiereule ist mehrmals jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet worden. Der Brutstandort konnte nicht ermittelt werden, ggf. ist auch eine Brut in den Raiffeisengebäuden möglich.

Im Plan Nr. 3 „Erfassungsergebnisse - Vögel“ sind neben den streng geschützten Vogelarten auch die nach Rote Liste gefährdeten Arten aufgeführt. Zu nennen sind hier das Rebhuhn und der Gartenrotschwanz, welche vermutlich jeweils 1 Revier im Untersuchungsgebiet besetzen sowie jagende Rauchschnalben, die vermutlich ihre Bruten in den Gebäuden im Umfeld haben und der Kuckkuck, welcher südlich angrenzend mit einem Revier kartiert wurde.

Die Brutplätze und Reviermittelpunkte der gefährdeten und streng geschützten Arten sind im Plan Nr. 3 „Erfassungsergebnisse - Vögel“ dargestellt.

4.2.3. Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Dabei wurden weit verbreitete Säugetierarten wie Reh, Feldhase, Igel, Maulwurf, Feld-/ Erdmaus, Wildkaninchen, Hermelin und Fuchs festgestellt. Weitere häufige Arten waren Admiral, Gemeiner Bläuling und Kleiner Kohlweißling sowie das Grüne Heupferd. Zudem wurden in Gewässernähe Wasserfrösche, Erdkröte und Blaugrüne Mosaikjungfer beobachtet. Zwei nächtliche Einsätze von je einer Molchreue in dem Teich südlich angrenzend im Wald brachten keine Molchnachweise. Eine Blindschleiche ist als Totfund auf der Umgehungsstrasse festzuhalten.

Als Art der Vorwarnliste (Rote Liste Deutschland 1998) ist der Jakobskrautbär, auch Blutbär genannt, erfasst worden, der im Emsland häufig auftritt. Gefährdete oder streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

4.3. Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Nach Abschluss und Auswertung der projektbezogenen Bestandserfassungen besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Relevanzprüfung anhand der konkreten Erfassungsergebnisse auf Plausibilität zu prüfen.

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet geben keine Hinweise auf eine mögliche verbotstatbeständige Betroffenheit weiterer Tiergruppen mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2008 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 42 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht notwendig. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“). Diese werden wie folgt angegeben:

- **Anlage einer Streuobstwiese im Rahmen des Bebauungsplanes**

Die im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten öffentlichen Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden locker verteilt Obstbäume gepflanzt. Bei den Obstgehölzen soll es sich um lokale Arten handeln. Die Sortenauswahl wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vorgenommen. Die Nutzung erfolgt als Mähweide oder durch eine extensive Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar ohne Zufütterung. Im Falle einer Beweidung sind die Obstbäume jedoch vor Fraßschäden zu schützen.

- **Anlage eines Laubwaldes**

Das fehlende Kompensationsdefizit von 20.990 WE wird auf dem Kompensationsflächenpool in der Gemarkung Lengerich, Flur 57, Flurstück 44/2 ersetzt. Die besagte Fläche befindet sich in Privatbesitz. Die Grunddienstbarkeit ist sichergestellt. Gewährleistet wird die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag, indem die Gemeinde Lengerich und der Eigentümer ein Übereinkommen getroffen haben, dass auf 3,8 ha der Fläche eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen stattfinden soll. Bei der Fläche handelte es sich zu dem Zeitpunkt noch um eine Ackerfläche, die zwischenzeitlich bereits aufgeforstet wurde. Diese Maßnahme ist mit dem Landkreis Emsland abgestimmt worden.

5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

6. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Nachfolgend werden für die im Planungsraum relevanten Arten, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können, aufgeführt und die möglichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ermittelt.

Bezüglich der aufgeführten streng geschützten Tierarten (Fledermäuse) und der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

6.1.1. Fledermäuse

Der Große Abendsegler ist eine klassische baumbewohnende Fledermausart, die sowohl Wochenstuben- als auch Winterschlafgesellschaften in Baumhöhlen bildet (DIETZ & SIMON 2005). Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivitäten saisonal in unterschiedlicher Dichte (PETERSEN et al. 2004).

Die Zwergfledermaus, in ihren Lebensansprüchen sehr flexible Art (DIETZ et al. 2007) zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten, besonders in Siedlungsbereichen tritt sie z. T. zahlreich auf (PETERSEN et al. 2004). Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern (DIETZ et al. 2007). Aber auch hinter Rinde von Bäumen, in Baumlöchern und Fledermauskästen sind Zwergfledermäuse zu finden.

Die Breitflügelfledermaus wird als typische Kulturfolgerin beschrieben (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Deutschland zählt die Art zu den nicht seltenen Fledermausarten. Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume, wobei Wochenstubenquartiere bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden sind (PETERSEN et al. 2004).

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen sowie eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden ausgeschlossen, da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch den B-Plan Nr. 20 keine Bäume, Gebäude und Höhlen, Keller oder ähnliche Räumlichkeiten überplant werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Erhebliche Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch den B-Plan Nr. 20 werden zwar potenzielle Nahrungshabitate (Jagdgebiete mit einer untergeordneten Bedeutung) überplant, doch liegen weitere Jagdgebiete mit gleichwertiger Bedeutung zahlreich im Nahbereich (außerhalb) des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung bzw. des B-Planes Nr. 20. So jagen Breitflügel- und Zwergfledermäuse z. B. vermehrt in Bereichen der Straßenlaternen, welche im gesamten Gemeindegebiet vorhanden sind. Auch nach einer Bebauung des Geltungsbereiches der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes können die genannten Fledermausarten den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen: Breitflügel- und Zwergfledermäuse können vor allem die Bereiche von Laternen und sonstigen Lichtquellen und der Große Abendsegler kann weiterhin den hohen Luftraum nutzen. Baubedingte Störungen durch Baustellenlärm etc. werden zudem ausgeschlossen, da die Bauarbeiten tagsüber durchgeführt werden und die Fledermäuse nachtaktiv sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

6.1.2. Vögel

Der Sperber bevorzugt Waldflächen zum Brüten. Er nistet am liebsten in 20- bis 40-jährigen Stangenholzparzellen von Fichten, Kiefern oder Lärchen. Meist sind in der Nähe des Nistplatzes Wege, Schneisen oder kleinere Lichtungen vorhanden. Er jagt gern in deckungsreicher Landschaft entweder vom Ansitz aus oder in niedrigem Suchflug an Hecken oder Baumreihen entlang (MEBS & SCHMIDT 2006).

Zum jagen benötigt der Turmfalke prinzipiell offene Flächen mit niedriger Vegetation. In seinen ökologischen Ansprüchen ist der Turmfalke wenig wählerisch. Seinen Brutstätten befinden sich an Kirchtürmen, anderen hohen Bauwerken, an Waldrändern, in Feldgehölzen, auf Einzelbäumen oder auf Leitungsmasten, wenn dort ein altes (Krähen-) Nest zur Verfügung steht (MEBS & SCHMIDT 2006).

Die Teichralle, auch Teichhuhn genannt, besiedelt Seen, Teiche, Flussaltwässer, Lehm- und Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, auch mitunter noch kleinste fast zugewachsene Tümpel oder Wasserlöcher, Kanäle, Bäche oder Gräben. Dort brütet die Teichralle in der Uferzone und Verlandungsgürtel (BAUER et al. 2005).

Die Turteltaube gilt als verbreiteter Brut- und Sommervogel und hat ihr Winterquartier im Savannengürtel südliche der Sahara (BAUER et al. 2005). Sie brütet in offeneren Laubwäldern, Gehölzen und Heckenlandschaften des Tieflandes (SVENSSON et al. 1999).

Die Schleiereule hat ihren Brutplatz innerhalb von Gebäuden (vor allem in Kirchen und Scheunen) in geräumigen, möglichst dunklen und störungsfreien Nischen mit freiem Ausflug. Günstige Jagdgebiete sind Offenlandbereiche am Rand von Siedlungen entlang von Wegen, Hecken und Gräben (BAUER et al. 2005).

Offene grünlandreiche Landschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlen, Tageseinständen, Rufwarten, Ansetzmöglichkeiten und einem Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation bilden den Lebensraum eines Steinkauzes (BAUER et al. 2005).

Die gefährdeten Rauchschwalben brüten in Ställen und anderen Gebäuden und sind ausgesprochene Kulturfolger (BAUER et al. 2005). Der Gartenrotschwanz brütet in lichten, alten Wäldern, gern in Laub- und Mischwald, Streuobstbereichen, Parks und Gärten sowie auch in älteren Kieferbeständen (SVENSSON et al. 1999). Die Rebhühner brüten auf offenen Äckern, Weiden und in Heidegebieten. Sie brauchen aber zum Überleben gliedernde Strukturen wie Hecken, Büsche, Staudenfluren und Brachen, die das Jahr Nahrung und Deckung bieten (BAUER et al. 2005). Der Kuckuck ist sehr vielseitig. Zur Eiablage werden auf große Entfernung erkennbare Neststandorte bevorzugt. Als Nahrung kommen fast ausschließlich Insekten, vor allem Schmetterlingsraupen, in Frage (BAUER et al. 2005).

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Sperber, Turmfalke, Teichralle, Turteltaube, Schleiereule, Steinkauz, Kuckuck, Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe sowie eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Eiern und Nestern/ Höhlen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden ausgeschlossen, da durch den Bebauungsplan keine Brutstätten und auch keine potenziellen Brutstandorte (Wald, Gehölze, Heckenstrukturen, Gewässer) überplant werden.

Im Jahr 2008 befand sich der Reviermittelpunkt des Rebhuhns außerhalb des Geltungsbereiches, doch ist nicht auszuschließen, dass die Fläche des Geltungsbereiches in folgenden Jahren als Bruthabitat herangezogen wird. Somit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei der Baufeldräumung Eier und/oder Nester des Rebhuhns zerstört werden, doch wird das Schädigungsverbot vor dem Hintergrund, dass im Umfeld vor allem nördlich und östlich des Untersuchungsgebietes ungestörte Agrarbereiche vorherrschen, die als Bruthabitat geeignet sind, nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Erhebliche Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bebauungsplan Nr. 20 werden zwar (potenzielle) Nahrungshabitate (Jagdgebiete mit einer untergeordneten Bedeutung) überplant, doch liegen gleichwertige bzw. bedeutendere Jagdgebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20. Der Turmfalke und der Steinkauz brüten bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zu dem Gewerbebetrieb der Raiffeisen Warengenossenschaft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutten durch die Umsetzung der Planungen mit den vorgehaltenen Kompensationsmaßnahmen wird ausgeschlossen. Die Anlage einer Streuobstwiese im unmittelbaren Nahbereich der Brutstätten bieten dem Steinkauz und dem Turmfalken optimale Nahrungshabitate.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der im Geltungsbereich aufgeführten Vogelarten kommen. Die betroffenen Vögel können jedoch in ungestörte Bereiche (Offenlandbereiche mit strukturierenden Hecken, Gräben etc.) östlich des Geltungsbereiches ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten ist. Bei den Vögeln, die ihren Reviermittelpunkt außerhalb des Geltungsbereiches haben (siehe Plan Nr. 3 „Erfassungsergebnisse - Vögel“) ist davon auszugehen, dass die Reviere ohne Beeinträchtigungen erhalten bleiben, da bau- und betriebsbedingter Lärm sowie visuelle Störungen diese aufgrund der vorhandenen abschirmenden Gehölzstrukturen nicht erreichen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Störung der aufgeführten europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vor dem Hintergrund der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen nicht vorliegt. Die Flächennutzungsplanänderung bzw. der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der aufgeführten Arten.

6.2. Darlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. der Voraussetzung für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG

Da durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorliegen, entfällt dieser Prüfschritt.

7. UNTERSUCHUNG ZU MÖGLICHEN LEBENSRAUMVERLUSTEN STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEMÄß § 19 ABS. 3 BNATSchG

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG darf ein Eingriff, der Biotope für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten zerstört, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Mit § 19 Abs. 3 BNatSchG wird der konkret-individuelle Lebensraum für die dort lebenden Arten geschützt. Ein Zerstören ihrer Lebensräume ist verboten. Um den „Tatbestand der Zerstörung“ zu erfüllen, muss nicht der gesamte Lebensraum einer Art vernichtet werden, es ist bereits ausreichend, dass er dauerhaft nicht mehr für die in ihm lebenden streng geschützten Arten geeignet ist. Unter Zerstörung von Lebensraum ist auch zu verstehen, dass die konkret betroffenen Lebensraumfunktionen für die Art verloren gehen und nicht ersetzbar sind, z. B. wenn keine Ausweichquartiere rechtzeitig zur Verfügung stehen oder das Mindestareal unterschritten wird. Auch die Zerschneidung von Wegen zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen kann entsprechend eine Zerstörung von Lebensräumen bewirken.

Die Unzulässigkeit eines Vorhabens (bzw. die Zulässigkeit nur nach dem Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses) ist dann gegeben, wenn der zerstörte Lebensraum nicht ersetzt werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Eventuell durchzuführende Ersatzmaßnahmen müssen frühzeitig, d. h. bereits bei Durchführung des Eingriffs funktionsfähig sein.

Die potenziell im Planungsraum vorkommenden Tierarten sind bereits hinreichend innerhalb der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG abgeprüft worden. Bei allen betrachteten Tiergruppen werden die Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG nicht erfüllt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Biotope zerstört werden, die für die streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population der streng geschützten Arten verschlechtert sich nicht.

8. FAZIT

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ ergeben, dass keine Biotop- bzw. Habitatschutzgebiete streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Für die streng geschützten Arten und für die europäischen Vogelarten werden unter Einbeziehung des § 42 Abs. 5 BNatSchG und bei Berücksichtigung und Beachtung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt. Zudem kann bei allen Arten bei Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

9. LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER (1983): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen; Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Hrsg. - Mb. 15: 1-28, Hannover
- ABMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39 (2002): 13-60
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2007): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera), Stuttgart
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt
- DIETZ, M & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera).- In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372
- DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/4, 240 S., Hildesheim
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007

- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GAUMERT, D. & M. KÄMMEREIT (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen. - Hrsg. NLÖ: 1 - 161, Hildesheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20.
- GÜNTHER, A., U. NIGMANN, R. ACHTZIGER & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 21, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover
- KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>

- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände, Stuttgart
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K. D. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 374 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 - 1989
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 - 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover
- POTT-DÖRFER, B. & DÖRFER, K. (2007): Zur Ausbreitungstendenz der Wildkatze *Felis silvestris silvestris* in Niedersachsen – Ist die niedersächsische Wildkatzenpopulation gesichert? In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 27. Jahrgang, Nr. 1, S. 56 - 62, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) - Fachbehörde für Naturschutz, Hannover
- RENNWALD, E. (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands (mit Datenservice auf CD-ROM); Schriftenreihe für Vegetationskunde 35, 800 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006 Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, 318 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg

- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 275 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SVENSSON, L., GRANT, P. J., MULLARNEY, K. & ZETTERSTRÖM D. (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens

Rechtsgrundlagen

- Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatG**) vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds.GVBl.Nr.32/2001 S.701) , geändert durch § 47 des Gesetzes vom 21.3.2002 (Nds.GVBl.Nr.11/2002 S.112), Art. 4 des Gesetzes v. 5.9.2002 (Nds.GVBl. Nr.27/2002 S.378), Art. 1 des Gesetzes v. 27.1.2003 (Nds.GVBl. Nr.4/2003 S.39), Gesetz v. 19.2.2004 (Nds.GVBl. Nr.5/2004 S.75), Art.5 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2004 S.417) und Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210).
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie, VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), geändert durch EU- Beitrittsakte 2003 vom 16.4.2003 (ABl. Nr. L 236 S. 33), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie, FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S.

7) zuletzt geändert durch Anh. III Nr. 30 ÄndVO (EG) 1882/2003 vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284 S. 1).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO) (ABl. L 61/1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert die Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215/1 vom 19.8.2005).

Urteile:

BVerwG 9 A 28.05 – Urteil des 9. Senats vom 21. Juni 2006 (Ortsumgehung Stralsund)

BVerwG 9 B 19.06 – Beschluss des 9. Senats vom 8. März 2007 (OVG Lüneburg vom 27.07.2006 – Az.: OVG 7 KS 66/03)

BVerwG NuR 2001, 385 (386)

OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04

Internetquellen:

<http://www.floraweb.de> (FloraWeb ist das Online-Informationsangebot des Bundesamtes für Naturschutz; BfN über die wild wachsenden Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und die natürliche Vegetation Deutschlands) – April 2008

<http://www.feldhamster.de/> (Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz AGFHA) – April 2008

http://www.nabu.de/m09/m09_06/07974.html (zum Wolfsprojekt des NABU) – April 2008

<http://www.amphibienschutz.de/amphib/amphibien.htm> (Amphibien - Arten und Verbreitung) – April 2008

www.amphibienschutz.de

www.ffh-gebiete.de/ffh-arten/saeugetiere/

www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLWKN_Natur/Avifauna_Gast/viewer.htm

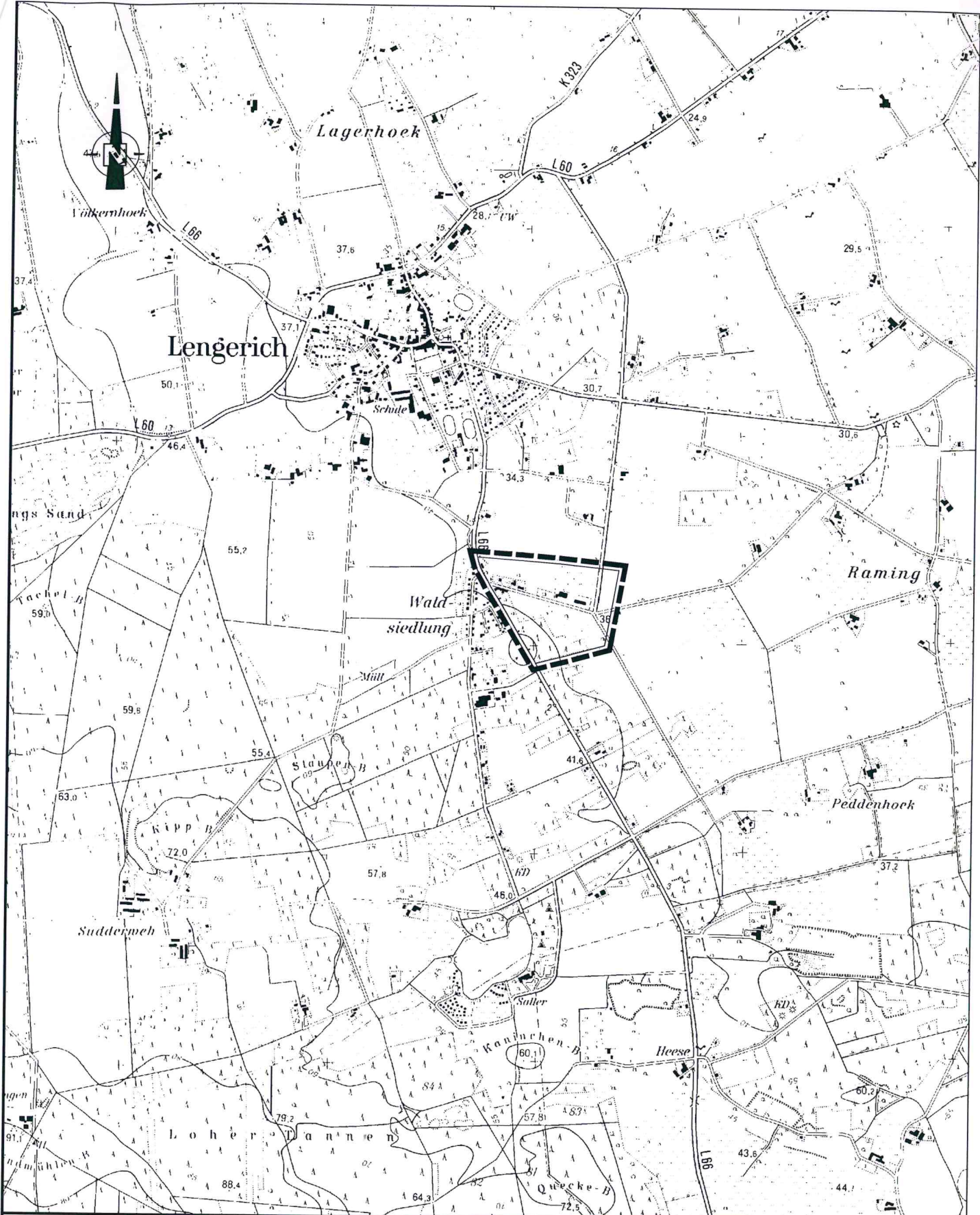
www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm

10. ANHANG

Plan Nr. 1: Übersichtsplan

Plan Nr. 2: Erfassungsergebnisse - Fledermäuse -

Plan Nr. 3: Erfassungsergebnisse - Vögel



Legende

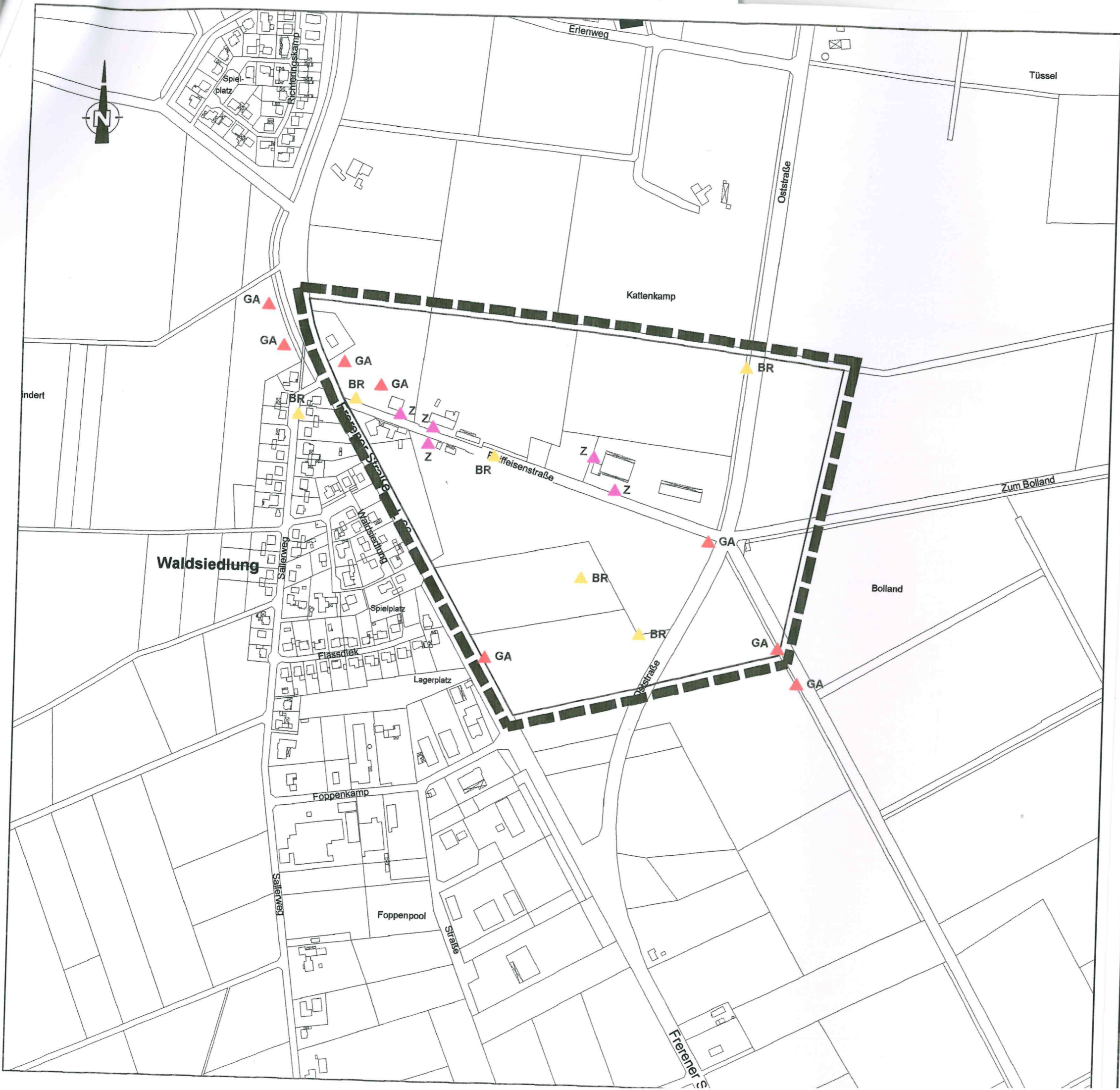
▬▬▬ Abgrenzung des Untersuchungsraumes

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
39. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

Plan:	Übersichtsplan	Plan-Nr.:	1
		Maßstab:	1 : 25.000

Bearbeitet: Dipl.-Ing. (FH) H. Rebling	Gezeichnet: B. Bekel Juli 2008
Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich	Planverfasser: regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2, 49832 Freren Tel.: 05902-940550 * Fax: 05902-940559





Erfassungsergebnisse

Dargestellt werden alle Fledermauskontakte im Rahmen von zwei nächtlichen Begehungen. (Erfassungszeitraum: 29.04. - 02.07.2008)

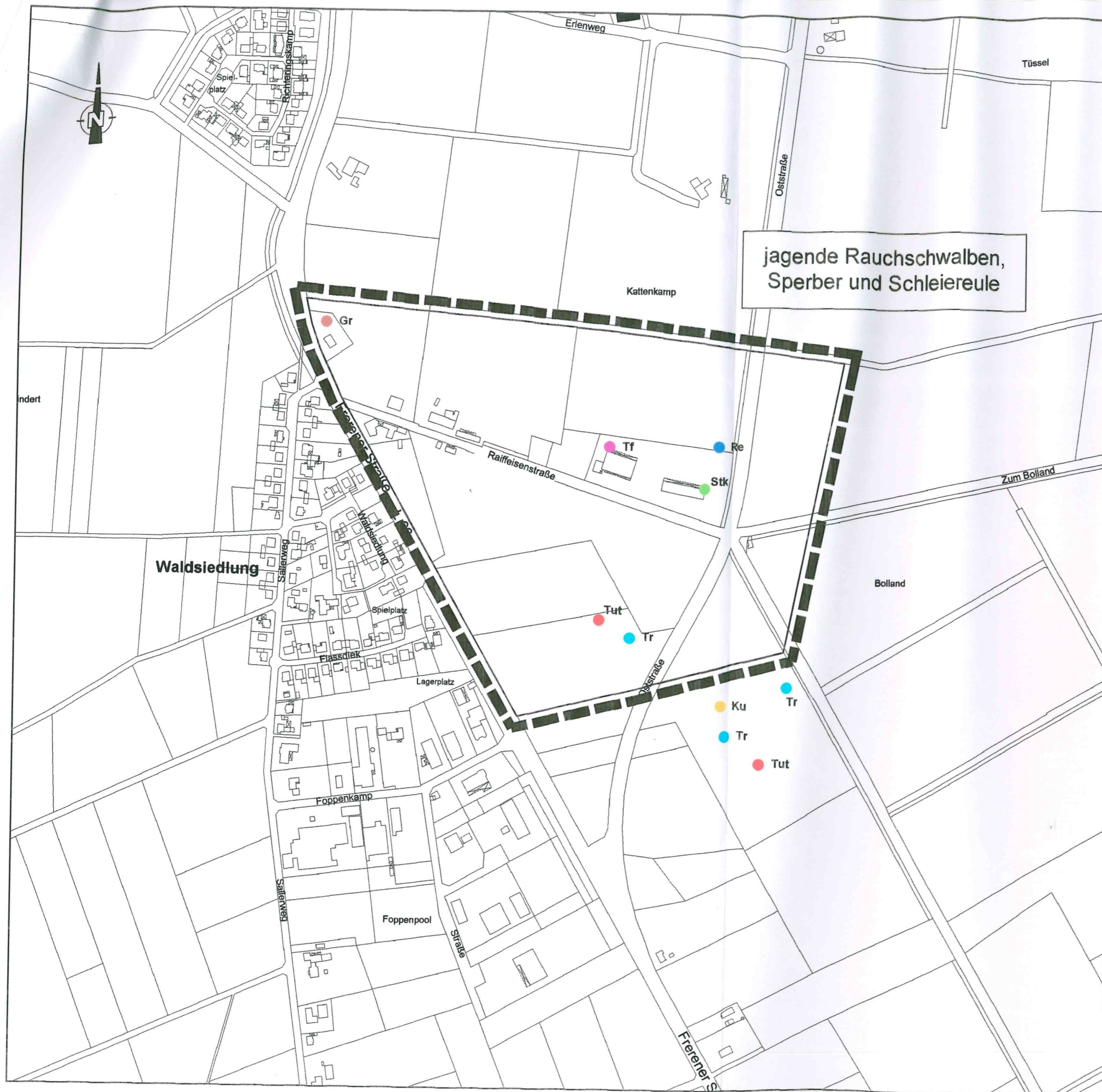
Fledermäuse:

- ▲ GA Großer Abendsegler
- ▲ Z Zwergfledermaus
- ▲ BR Breitflügelfledermaus

▬▬▬ Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich

Plan: Erfassungsergebnisse Fledermäuse		Plan-Nr.: 2
		Maßstab: 1 : 5.000
Bearbeitet: Dipl.-Ing. (FH) H. Rebling	Gezeichnet: B. Bekel	Juli 2008
Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich	Planverfasser: regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2, 49832 Freese	



Erfassungsergebnisse

Dargestellt werden die Brutplätze und Reviermittelpunkte gefährdeter und streng geschützter Arten.
(Erfassungszeitraum: 29.04. - 02.07.2008)

Vögel:

- Re Rebhuhn (Reviermittelpunkt)
- Tf Turmfalke (Brutplatz)
- Tr Teichralle (Reviermittelpunkt)
- Tut Turteltaube (Reviermittelpunkt)
- Ku Kuckuck (Reviermittelpunkt)
- Stk Steinkauz (Brutplatz)
- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)

▬▬▬ Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich

Plan: Erfassungsergebnisse Vögel		Plan-Nr.: 3
		Maßstab: 1 : 5.000
Bearbeitet: Dipl.-Ing. (FH) H. Rebling	Gezeichnet: B. Beke	Juli 2008
Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich	Planverfasser: regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2, 49832 Frenen Tel.: 05902-940550 * Fax: 05902-940559	